

BVGer D-5195/2023 vom 25. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5195_2023_d20230825

FR: TAF D-5195/2023 du 25 août 2023

IT: TAF D-5195/2023 del 25 agosto 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);
Verfügung des SEM vom 25. August 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem der Kostenvorschuss innert Frist geleistet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung aus, das Vorbringen, wonach die Beschwerdeführerin aufgrund eines Streits mit den Behörden um ein Grundstück Opfer von behördlicher Gewalt geworden sei, beziehe sich auf Sachverhalte, welche sich bereits vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4332/2020 vom 16. Juni 2022 ereignet hätten und somit im ordentlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können. Auch

das neu eingereichte Beweismittel vom (...) 2015 sei vor dem besagten Urteil entstanden. Diese Vorbringen seien demnach im Rahmen eines allfälligen Revisionsverfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht zu

D-5195/2023 Seite 7 behandeln. Sodann lasse sich anhand der Screenshots der Instagram-Kanäle der Nachrichtenportale nicht ableiten, dass sich die Beschwerdeführerin in besonders exponierter Weise exilpolitisch betätigt habe. Zwar sei sie auf den eingereichten Fotos als Regimegegnerin zu erkennen. Aufgrund der zahlreichen Proteste gegen das iranische Regime, die im Iran und ausserhalb des Irans in den letzten Monaten stattgefunden hätten, sei jedoch nicht davon auszugehen, dass die Demonstrationsteilnahme in der Schweiz sie aus der Masse der regimekritischen iranischen Staatsangehörigen hervorheben und sie deshalb als ernsthaft und potentiell gefährliche Regimegegnerin im Sinne der Rechtsprechung erscheinen würde. Hinzu komme, dass ihr Name auf den Instagram-Kanälen der Nachrichtenportale nicht erwähnt und ihre Identität somit nicht offenbart werde. Darüber hinaus gebe es keine Hinweise darauf, dass ihr wegen der blossen Teilnahme an Protesten im Iran staatliche Verfolgungsmassnahmen drohen würden. Zudem seien die Vorbringen im ordentlichen Asylverfahren sowohl vom SEM als auch vom Bundesverwaltungsgericht als nicht asylrelevant qualifiziert worden. Insgesamt verfüge die Beschwerdeführerin nicht über ein politisches Profil, das sie bei der Rückkehr in den Iran einer konkreten Gefährdung nach Art. 3 AsylG aussetzen würde. Im Weiteren sei der Wegweisungsvollzug zulässig, zumutbar und möglich. Trotz der Proteste und der Repression könne gegenwärtig nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Iran gesprochen werden. Auch seien keine neuen Sachverhaltselemente aktenkundig, welche den Wegweisungsvollzug nun als unzumutbar erscheinen liessen. Mehrere erwachsene Kinder der Beschwerdeführerin würden sich ausserhalb des Irans befinden und könnten ihr nötigenfalls bei der Reintegration im Iran finanzielle Unterstützung bieten. Zudem verfüge sie im Iran über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz und könne von der Schweiz Rückkehrhilfe beantragen.

E. 4.2

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, es möge rein formell zutreffen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der sie direkt betreffenden Vorgänge des Jahres 2015 im Rahmen eines Revisionsgesuchs beim Bundesverwaltungsgericht hätten vorgebracht werden müssen. Es sei jedoch fraglich (gewesen), dass es gelingen könnte, den für ein Revisionsgesuch strengen Anforderungen in ausreichendem Masse zu entsprechen. Dies könne nicht bedeuten, dass mit dem formalen Hinweis auf die funktionale Unzuständigkeit eine Verletzung des verfassungsmässigen und völkerrechtlichen Non-Refoulement-Gebots in Kauf zu nehmen sei. Auch wenn die Vorinstanz eine Asylgewährung verweigere und dabei die neuen Vorbringen und Beweismittel ausser Acht lasse, sei sie doch gehalten zu prüfen, ob der Wegweisungsvollzug zulässig sei. Dabei

D-5195/2023 Seite 8 gehe es allein darum, ob die Beschwerdeführerin aus welchen Gründen auch immer glaubhaft gefährdet sei, auch wenn die Gründe formell verspätet vorgebracht worden sein mögen. So schwerwiegend der Vorfall vom (...) 2015 für die Beschwerdeführerin auch gewesen sei, sei die darauffolgende Verhaftung ihrer Tochter B. _____ für sie nochmals viel traumatischer und existenzieller gewesen. Das Ereignis vom (...) 2015 sei dadurch in den Hintergrund geraten und von ihr deshalb in den Befragungen des ordentlichen Asylverfahrens nicht näher ausgeführt, sondern nur vage angedeutet worden. Auch die traumatischen Umstände der Flucht hätten dazu beigetragen,

dass der besagte Vorfall in den Hintergrund geraten sei. Zudem liege der Polizeirapport erst seit kurzem vor, was sie ebenfalls davon abgehalten habe, diesen bereits früher zu thematisieren. Es sei ihr somit objektiv nicht möglich gewesen, den Vorfall vom (...) 2015 bereits im ordentlichen Asylverfahren zu dokumentieren. Zudem hätten in subjektiver Hinsicht nachvollziehbare und entschuldbare Gründe bestanden, weshalb sie diesen nicht schon im ordentlichen Asylverfahren näher ausgeführt habe. Zusammen mit der vorinstanzlich dargelegten und dokumentierten exilpolitischen Tätigkeit sei aufgrund des gewalttätigen Übergriffs und der Drohungen der Revolutionsgarde am (...) 2015 ausreichend glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin im Fall einer Rückkehr in den Iran mit einer Verhaftung, Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung zu rechnen hätte. Der Wegweisungsvollzug verstosse gegen das Non-Refoulement-Gebot. Zudem sei sie angesichts der nach wie vor desolaten Menschenrechtslage im Iran zumindest ausreichend individuell gefährdet, weshalb der Wegweisungsvollzug unzumutbar sei. Auch verfüge sie im Iran über keinerlei familiären Beziehungen mehr und habe keinerlei soziale und wirtschaftliche Perspektive, sich im Iran wieder eine Existenz aufbauen zu können.

E. 5.1

Vorab ist festzuhalten, dass das SEM zu Recht in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 VwVG mangels funktioneller Zuständigkeit auf die revisionsrechtlichen Teile der Eingabe vom 7. Oktober 2022 nicht eingetreten ist. Der neu vorgebrachte Sachverhalt, wonach die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit einer Demonstration am (...) 2015 Opfer von behördlicher Gewalt geworden sei, hat sich vor dem Beschwerdeurteil vom 16. Juni 2022 zugetragen und auch der neu eingereichte Polizeirapport ist vor diesem Urteil entstanden. Diese neuen Vorbringen sind Gegenstand des am 13. Oktober 2023 beim Bundesverwaltungsgerichts anhängig gemachten Revisionsverfahrens D-5623/2023 (vgl. Sachverhalt Bst. G). Nach dem

D-5195/2023 Seite 9 Gesagten erübrigt es sich, auf die das Ereignis vom (...) 2015 betreffenden Ausführungen in der Beschwerde einzugehen.

E. 5.2

Was die geltend gemachten und vom SEM auch nicht bezweifelten exilpolitischen Aktivitäten der Beschwerdeführerin anbelangt, kann vollumfänglich auf die überzeugende Argumentation in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, welcher in der Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegengehalten wird (vgl. vorstehend E. 4.1 und 4.2). Das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründe ist zu verneinen.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die rechtliche Würdigung der neuen Vorbringen und Beweismittel durch das SEM nicht zu beanstanden ist. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und das Mehrfachgesuch abgewiesen, soweit es auf dieses eingetreten ist.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug der Wegweisung für

D-5195/2023 Seite 10 Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.3

Die Vorinstanz hat den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erkannt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auch hierzu vollumfänglich auf die zu bestätigenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Darin wurde – unter anderem mit Verweis auf die Erwägungen des Urteils D-4332/2020 vom 16. Juni 2022 – dargelegt, weshalb der Vollzug der Wegweisung in Bezug auf die Beschwerdeführerin in den Iran zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. vorstehend E. 4.1). Die diesbezüglich erhobenen pauschalen Einwände in der Beschwerde (vgl. vorstehend E. 4.2) sind nicht geeignet, etwas an dieser Einschätzung zu ändern. Auch der Einwand, das SEM wäre bei der Prüfung des Wegweisungsvollzugs gehalten gewesen, alle glaubhaften – auch die formell verspäteten – Gefährdungsgründe miteinander zubeziehen, ist angesichts der diesbezüglich klaren Rechtsprechung unbehilflich (vgl. BVGE 2022 I/3).

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als (weiterhin) zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde

ist folglich abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 16. Oktober 2023 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

D-5195/2023 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.